



**Satzungs- und Verordnungsblatt**  
der Stadt Memmingen SVBI  
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 30**

**Memmingen, 06. November 2020**

**62. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
04.11.2020	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur 1. Tektur zum BG-Nr. 250/19, Neubau einer Wohnanlage mit 13 Wohneinheiten, EG-3.OG/KG mit 16 Tiefgaragenstellplätzen- Hier: Änderung Wandhöhe (Attikahöhe) und Verschiebung Nordwand 3.OG-Penthouse, im Westen Vorrücken des Vordaches auf dem Grundstück Prinzingstraße 10, Flur-Nr. 1197/1, Gemarkung Memmingen	Seite 266
04.11.2020	Integrationsbeiratssatzung der Stadt Memmingen	Seite 268

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung

über die Zustellung einer Baugenehmigung

nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur 1. Tektur zum BG-Nr. 250/19, Neubau einer Wohnanlage mit 13 Wohneinheiten, EG-3.OG/KG mit 16 Tiefgaragenstellplätzen- Hier: Änderung Wandhöhe (Attikahöhe) und Verschiebung Nordwand 3.OG-Penthouse, im Westen Vorrücken des Vordaches

auf dem Grundstück Prinzingstraße 10, Flur-Nr. 1197/1, Gemarkung Memmingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 02.11.2020 die Baugenehmigung zum 1. Tektur zum BG-Nr. 250/19, Neubau einer Wohnanlage mit 13 Wohneinheiten, EG-3.OG/KG mit 16 Tiefgaragenstellplätzen- Hier: Änderung Wandhöhe (Attikahöhe) und Verschiebung Nordwand 3.OG-Penthouse

auf dem Grundstück Prinzingstraße 10, Flur-Nr. 1197/1, Gemarkung Memmingen erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauantragsnr.: 250/19 -1T20

Bauvorhaben: 1. Tektur zum BG-Nr. 250/19, Neubau einer Wohnanlage mit 13 Wohneinheiten, EG-3.OG/KG mit 16 Tiefgaragenstellplätzen- Hier: Änderung Wandhöhe (Attikahöhe) und Verschiebung Nordwand 3.OG-Penthouse

Baugrundstück: Prinzingstraße 10, Flur-Nr. 1197/1, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Der Bauherrin wird hiermit die Tekturgenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.

Der Tekturgenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Tekturgenehmigung vom 01.07.2020, eingegangen am 16.07.2020,
- 2) Berechnung der Wohnflächen Wohnung 1 bis 13, Tektur: Wohnung 12 und Wohnung 13 vom 01.07.2020,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 10.10.2020 mit Planeintrag vom Juli 2020, eingegangen am 16.07.2020, M 1:1000,
- 4) Abstandsflächenplan vom Juli 2020, eingegangen am 16.07.2020, M 1:200,
- 5) Grundriss 3. Obergeschoss vom September 2020, eingegangen am 23.09.2020, M 1:100,
- 6) Dachdraufsicht vom September 2020, eingegangen am 23.09.2020, M 1:100,
- 7) Schnitt C-C vom Juli 2020, eingegangen am 16.07.2020, M 1:100,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form<sup>1</sup> erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg ([www.vgh.bayern.de/vgaugsburg](http://www.vgh.bayern.de/vgaugsburg)).

### 4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

### 5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 02.11.2020 gilt nach Art. 66 Absatz 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 04. November 2020  
STADT MEMMINGEN  
M. Schilder  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

## **Integrationsbeiratssatzung der Stadt Memmingen**

vom 04. November 2020

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 350), erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

### **§ 1 Integrationsbeirat**

Die Stadt Memmingen bildet zur Förderung der Integration und des gleichberechtigten Zusammenlebens im Interesse guter menschlicher Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund einen überparteilichen, in seinen Entscheidungen unabhängigen, Integrationsbeirat.

### **§ 2 Aufgaben und Rechte**

(1) Der Integrationsbeirat soll die Integration der Migrantinnen und Migranten in die städtische Gesellschaft unterstützen, dabei insbesondere

- die Verbindung der Memmingerinnen und Memminger mit und ohne Migrationshintergrund fördern
- die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Memmingen vertreten,
- den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die die in Memmingen lebende Bevölkerung mit Migrationshintergrund allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Memmingen gehören beraten,
- durch Anregungen, Vorschläge, Veranstaltungen (insb. Durchführung des Festivals der Kulturen im Rahmen des städt. Kulturfestivals) und Konzepte die Weiterentwicklung der Integration in Memmingen voranbringen und begleiten,
- aktuelle Fragen und Problemstellungen erörtern,
- die Koordination und Abstimmung der bestehenden Einrichtungen, Projekte, Angebote und Maßnahmen verbessern.

(2) <sup>1</sup>Der Integrationsbeirat begleitet den Stadtrat, die Verwaltung, die städtischen Gremien sowie anderer Organisationen und Verbände inhaltlich und konstruktiv. <sup>2</sup>Er kann Anträge, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen schriftlich an den Oberbürgermeister herantragen. <sup>3</sup>Die zuständige Stelle soll Anträge und Empfehlungen des Integrationsbeirates möglichst innerhalb einer Frist von 3 Monaten behandeln.

(3) Der Oberbürgermeister soll den Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in den Aufgabenbereich des Integrationsbeirates fallenden Angelegenheiten der städtischen Ämter/Dienststellen unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

(4) Der Oberbürgermeister kann dem Integrationsbeirat Beratungsgegenstände und Anfragen zur Stellungnahme zuleiten, welche im Rahmen des Geschäftsgangs möglichst innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln sind.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Integrationsbeirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) Oberbürgermeister/in
- b) Referent/in des Stadtrats für Integration
- c) Je ein Mitglied pro Stadtratsfraktion
- d) 12 Migrantinnen und Migranten, wie sie unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit nach Herkunftsbereich (regionale Abstammung oder Herkunft) in der Stadt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind:

-Afrika	1 Sitz
-Asien	1 Sitz
-(Spät)Aussiedler	2 Sitze
-Ehem. GUS-Staaten	1 Sitz
-Europäische Union	2 Sitze
-Sonst. Europa	2 Sitze
-Türkei	2 Sitze
-Fluchtkontext	1 Sitz

### **§ 4 Berufung und Wahl der Mitglieder**

<sup>1</sup>Der Stadtrat beruft oder wählt die Mitglieder des Integrationsbeirates jeweils auf die Dauer von 6 Jahren entsprechend nachfolgender Regelungen in § 5 und § 6. <sup>2</sup>Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 3 c) und § 3 d) ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

### **§ 5 Berufung der Mitglieder**

Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 3 c) erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrats.

### **§ 6 Wahl der Mitglieder**

(1) Die geheime Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu § 3 d) erfolgt durch den Stadtrat auf Basis regionaler Abstammung oder Herkunft getrennter

Bewerbungs-/Vorschlagslisten unter Berücksichtigung der Kriterien:

- Migrationshintergrund,
- Herkunftsbereich,
- Geschlecht,
- Alter,

- persönliche Erfahrung im Integrations-/Migrationsbereich,
- bürgerschaftliches Engagement,
- gesellschaftliches Netzwerk im und außerhalb des Migrationsbereichs und
- vorhandene Unterstützung durch Gruppen.

(2) <sup>1</sup>Spätestens am 01. Februar vor Beginn der Amtszeit des Integrationsbeirates fordert die Stadt durch amtliche Bekanntmachung zur Einreichung von Bewerbungen und Vorschlägen für die Aufnahme in die Bewerbungs-/Vorschlagslisten für die Wahl von Migrantinnen und Migranten nach § 3 d) in den Integrationsbeirat auf. <sup>2</sup>In der Aufforderung ist der Einreichungszeitraum von mindestens vier Wochen, der frühestens 14 Tage nach der Bekanntmachung beginnt, angegeben. <sup>3</sup>Auf einem bekannt zu gebenden und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellenden Einreichungsformblatt sind alle erforderlichen formalen Personenangaben (Name, Vorname, akad. Grad, Geburtsdatum, Adresse, wohnhaft in Memmingen seit) inkl. Herkunftsregion zum Vorschlag zu machen; dabei sind nach Möglichkeit Angaben zu den in Abs.1 aufgeführten Kriterien zu tätigen.

(3) <sup>1</sup>Vorschlagsberechtigt sind

1. volljährige Personen, die mit Hauptwohnung in Memmingen gemeldet sind,
2. juristische Personen und Personenvereinigungen mit dem Sitz in Memmingen, die das Vorschlagsrecht durch ihre Organe ausüben,
3. die Stadtratsfraktionen.

<sup>2</sup>Maßgeblich sind die Verhältnisse zu Beginn des Einreichungszeitraums nach Abs. 2 S.2. <sup>3</sup>Jeder Vorschlagsberechtigte darf pro nach Herkunftsbereich getrennter Bewerbungs-/Vorschlagsliste nur eine Person vorschlagen.

(4) <sup>1</sup>Vorgeschlagen werden können nur folgende Personen:

- a) zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer
- b) zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte
- c) (Spät-)Aussiedler
- d) mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Nachkommen der drei zuvor genannten Gruppen,  
die
- e) zu Beginn des Einreichungszeitraums mindestens seit sechs Monaten mit ihrer Hauptwohnung in Memmingen gemeldet und volljährig sind.

<sup>2</sup>Diese Voraussetzungen müssen in gleicher Weise bei Bewerbungen vorliegen.

(5) <sup>1</sup>Personen können von mehreren Vorschlagsberechtigten vorgeschlagen werden. <sup>2</sup>Sich bewerbende und vorgeschlagene Personen müssen auf dem eingereichten Formblatt oder allgemein gegenüber der Stadt ihre Bereitschaft erklären, im Falle ihrer Wahl als Mitglied des zu wählenden Integrationsbeirates pflichtgemäß zur Verfügung zu stehen. <sup>3</sup>Die während des Einreichungszeitraums eingegangenen Vorschläge, welche die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllen, werden getrennt nach den in § 3 d) aufgeführten Herkunftsbereichen in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen der Bewerber und Vorgeschlagenen in eine Bewerbungs-/Vorschlagsliste eingetragen. <sup>4</sup>Diese enthält neben den Angaben nach Abs. 1 (Kriterien) Namen, Vornamen, akademische Grade, Geburtsjahr sowie Anschrift der Bewerber/Vorgeschlagenen. <sup>5</sup>Bei jeder vorgeschlagenen Person wird vermerkt, von wie vielen Vorschlagsberechtigten sie vorgeschlagen wurde.

(6) <sup>1</sup>Der neu gewählte Stadtrat wählt zeitnah aus den Herkunftsbereichen nach § 3 d) getrennten Bewerbungs-/Vorschlagslisten die Migrant\*innenvertreter\*innen ohne Aussprache in geheimer Wahl. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Stadtrats hat dabei je nach Satz 1 getrennter Bewerbungs-/Vorschlagslisten so viele Stimmen, wie jeweils Migrant\*innenvertreter\*innen vorgesehen sind. <sup>3</sup>Gewählt sind je getrennter Bewerbungs-/Vorschlagslisten die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Wahl oder Reihenfolge das Los. <sup>5</sup>Die weiteren Personen der jeweils getrennten Bewerbungs-/Vorschlagslisten sind in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen Ersatzleute. <sup>6</sup>Enthält eine der Bewerbungs-/Vorschlagslisten weniger Personen als Sitze, werden die darin genannten Personen durch Beschluss des Stadtrats ohne Wahl bestellt.

(7) <sup>1</sup>Eine Abberufung durch den Stadtrat erfolgt per Beschluss für

- Mitglieder nach § 3 b) und c) entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrats
- Mitglieder nach § 3 d), die aus wichtigen Gründen ihr Amt niederlegen oder ihren Hauptwohnsitz außerhalb Memmingsens anmelden.

<sup>2</sup>Die Abberufung durch den Stadtrat erfolgt in Benehmen mit dem Integrationsbeirat für

- Mitglieder, welche die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht mittragen oder wiederholt rassistische Positionen und diskriminierende Ideologien vertreten und damit oder in sonstiger Weise die Arbeit des Integrationsbeirats in gröblicher Weise stören, insbesondere auf Vorschlag von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats
- Mitglieder des Integrationsbeirats, die an 3 Sitzungen infolge unentschuldigt fehlen.

<sup>3</sup>Der betreffende Sitz ist vom Stadtrat zeitnah durch Berufung neu zu vergeben.

(8) Die Amtszeit des Integrationsbeirates entspricht der Amtsperiode des Stadtrats.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Integrationsbeirats wirken zur Wahrung demokratischer Grundrechte, im Interesse guter menschliche Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern mit bzw. ohne Migrationshintergrund und zur Förderung der Integration sowie des gleichberechtigten Zusammenlebens in Memmingen zusammen.

(2) Neben der Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsbeirats sind die Mitglieder verpflichtet, die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung mitzutragen, keine rassistischen Positionen oder diskriminierende Ideologien zu vertreten oder in anderer Weise die Arbeit des Integrationsbeirats in gröblicher Weise zu stören.

## **§ 8 Vorsitzende/r des Integrationsbeirats**

(1) <sup>1</sup>Vorsitzende/r des Integrationsbeirates ist ein Vertreter/ eine Vertreterin aus dem Kreis der Migrant\*innenvertreter\*innen nach § 3 d). <sup>2</sup>Die Amtszeit ist auf 2 Wahlperioden begrenzt. <sup>3</sup>Die vom Oberbürgermeister bestimmte Geschäftsstelle unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei seiner/ihrer Tätigkeit.

(2) <sup>1</sup>Der Integrationsbeirat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 d) mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Vorsitzende/r und Stellvertreter/in dürfen nicht dem Stadtrat oder einer anderen Volksvertretung angehören.

## **§ 9 Geschäftsgang**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Auslagen können nach den für den Stadtrat geltenden Regelungen auf Antrag aus den Haushaltsmitteln ersetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft den Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu Sitzungen ein. <sup>2</sup>Die konstituierende Sitzung des Integrationsbeirates wird durch den/die Oberbürgermeister/in einberufen und geleitet.

(3) <sup>1</sup>Soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. <sup>2</sup>Die Führung eines Ergebnisprotokolls zu den Sitzungen erfolgt durch die Geschäftsstelle; jedes Mitglied erhält einen Abdruck des Protokolls.

(4) Zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte können bei Bedarf Verbände, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen sowie Mitarbeiter der Stadtverwaltung beratend hinzugezogen werden.

(5) Der Integrationsbeirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten. Vorsitz und Stellvertretung der Arbeitsgruppen werden durch Akklamation bestimmt.

## **§ 10 Haushaltsmittel**

<sup>1</sup> Der Integrationsbeirat verfügt eigenständig über die von der Stadt Memmingen gewährten Haushaltsmittel entsprechend deren Zweckbestimmung. <sup>2</sup> Die Bewirtschaftung der dem Integrationsbeirat vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erfolgt durch die beauftragte Stelle (§ 8 Abs.1 S.3). <sup>3</sup> Darüber hinausgehende projektbezogene Mittel sind unter Angabe des Verwendungszwecks im Vorhinein zu beantragen.

## **§ 11 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz**

<sup>1</sup>Der Integrationsbeirat kann mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder verdiente, langjährige Vorsitzende des Integrationsbeirates zu Ehrenvorsitzenden und verdiente, langjährige Mitglieder zur Ehrenmitgliedern ernennen. <sup>2</sup>Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen des Integrationsbeirates und sind zu allen Sitzungen und Veranstaltungen des Integrationsbeirates einzuladen. <sup>3</sup>Ehrungen nach Satz 1 können in gleicher Weise für Verdienste im früheren Ausländerbeirat beschlossen werden; frühere Ehrungen des Ausländerbeirates gelten für den Integrationsbeirat fort und gewähren die Rechte nach Satz 2.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung für den Ausländerbeirat außer Kraft. <sup>3</sup>Für die Neukonstituierung des Integrationsbeirates nach erstem Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt das Bewerbungs-/Vorschlagsverfahren abweichend vom in § 6 Abs. 2 Satz 1 geregelten Termin; die Wahl der Migrantenvorteiler nach § 3 d) durch den Stadtrat erfolgt zeitnah nach Abschluss des Bewerbungs- und Vorschlagsverfahrens.

Memmingen, den 04. November 2020

Manfred Schilder  
Oberbürgermeister